

<i>Grundsätze für die Arbeit der Pflegekonferenz</i>

§ 1

Bildung einer Pflegekonferenz

Die Stadt Münster hat gem. § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz (PfG NW) seit 1996 eine Pflegekonferenz zur Umsetzung der Aufgaben nach den §§ 8 und 9 SGB XI und nach dem PfG NW eingerichtet.

§ 2

Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel der örtlichen Pflegekonferenz in Münster ist die Umsetzung der in § 1 Landespflegegesetz formulierten Ziele, eine leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten.
- (2) Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
 - Entwicklung und Bewertung der örtlichen pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur nach Maßgabe der Grundsätze „Prävention und Rehabilitation vor Pflege“ und „ambulant vor stationär“.
 - Empfehlungen zu bedarfsorientierten Planungen und Aufbau ortsnaher Versorgungsstrukturen, sowie zur Pflegeberatung.
 - Koordinierung an den Schnittstellen des Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereichs zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller.
 - Konkretisierung und regionale Umsetzung der Rahmenvereinbarungen gemäß § 75 SGB XI.
 - Modifizierung bzw. Realisierung der im Rahmen des § 80 SGB XI auf Bundesebene erstellten Qualitätsstandards.
 - Entwicklung, Prüfung und Bewertung neuer innovativer Pflegekonzepte- und modelle.
 - Informationsaustausch zu allen Fragen der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes.
 - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes und zur kontinuierlichen Präsenz des Themas.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Pflegekonferenz der Stadt Münster setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, aus denen jeweils ein Mitglied entsandt wird:

Sparten:	Vorschlag für die Entsendung:
Senioren	Seniorenvertreter/in
Menschen mit Behinderungen	Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen
Selbsthilfegruppen	Münsteraner Informations- und Kontaktstelle für Selbsthilfe
Heimbeiräte / Heimfürsprecher	Heimaufsicht der Stadt Münster
Stationäre Altenpflegeeinrichtungen	AG's der Leiter/innen der Altenpflegeeinrichtungen
Ambulante Pflegedienste	AG der ambulanten Pflegedienste
Tagespflegen	AG Tagespflege
Hospizarbeit	Vertreter/in aus der lokalen Hospizarbeit
Gerontopsychiatrische Angebote	Ortsansässige Vertreter/in von gerontopsychiatrischen Diensten/Einrichtungen
Landesverbände der Pflegekassen	Vertreter/in eines regional zuständigen Landesverbandes
Regionale Pflegekassen	Vertreter/in einer regionalen Pflegekasse
Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen	Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen Westfalen-Lippe
Klinikenvertretung	Vertreter/in eines ortsansässigen Allgemeinkrankenhauses
Niedergelassene Ärzte	Kassenärztliche Vereinigung oder Ärztekammer
Wohlfahrtsverbände	Vertreter/in der lokalen Wohlfahrtsverbände
Pflegewissenschaft	Fachhochschule Münster, Fachbereich Pflege
Wohnungswirtschaft	Sprecher/in des Arbeitskreis Münsteraner Wohnungsunternehmen
Pflegeberatung	Informationsbüro Pflege
Kommune	Stadt Münster, Sozialdezernentin

(2) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Diese können im Rahmen einer Rotation jährlich wechseln.

- (3) Zu den Sitzungen der Pflegekonferenz können weitere beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen, sowie des örtlichen Sozialhilfeträgers hinzugezogen werden.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag zur Pflegekonferenz zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist an die Geschäftsführung der Pflegekonferenz zu richten. Über den Antrag entscheidet die Pflegekonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Vorsitzende/r der Pflegekonferenz ist die/der Sozialdezernent/in der Stadt Münster.
- (2) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz wird von der Stadt Münster, *Sozialamt*, wahrgenommen.

§ 5

Einladung und Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung der Pflegekonferenz, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Pflegekonferenz bis zu 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsführung gerichtet werden.

§ 6

Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme

- (1) Sitzungen der Pflegekonferenz finden bei Bedarf aber in der Regel 2 Mal jährlich statt.
- (2) Die Pflegekonferenz tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsführung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 7

Arbeitskreise / Fachtagungen

Die Pflegekonferenz kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden oder Fachtagungen durchführen. Zu den Arbeitskreisen können zur Stärkung der Fachkompetenzen sachkundige Personen hinzugezogen werden.

Die jeweiligen Ergebnisse werden abschließend in der Pflegekonferenz beraten.

§ 8

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Pflegekonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben. § 3 (4) bleibt unberührt. Empfehlungen werden – soweit von den Mitgliedern der Pflegekonferenz im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird – mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Pflegekonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 9

Protokolle und Informationsaustausch

Die Sitzungen der Pflegekonferenz werden von der Geschäftsstelle protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und nach Fertigstellung an die Mitglieder sowie die Stellvertreter/innen verschickt. Sie werden außerdem auf den Internetseiten zum Thema Pflege des Sozialamtes der Stadt Münster veröffentlicht.

§ 10

In Kraft treten

Die Grundsätze für die Arbeit der Pflegekonferenz treten mit Beschluss des Rates vom 09.11.2005, der sich dem Beschluss der Pflegekonferenz vom 24.08.2005 angeschlossen hat, in Kraft.